

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/370

Beschlussvorlage**Außerplanmäßige Ausgaben für die Weiterleitung von Fördermitteln der Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren**

Kreisausschuss	13.06.2016	TOP
----------------	------------	------------

Kreistag	20.06.2016	TOP
----------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

1.) Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen in die Einrichtung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in Höhe von 13.953,00 Euro für Tagespflegeperson I.S. und 9.108,46 Euro für die Tagespflegepersonen N.P.

Die Deckung erfolgt jeweils zu 100% durch Fördermittel des Landes und des Bundes nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Richtlinie RAT).

2.) Der Kreistag überträgt seine Zuständigkeit für Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Auszahlungen von Fördergeldern für Investitionen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren, die zu 100% durch Bundes- und Landesmittel gedeckt sind, auf den Landrat.

Sachverhalt:

Das Land gewährt Tagespflegepersonen (im Folgenden kurz TPP) und Trägern von Kindertageseinrichtungen auf Antrag des Landkeises eine Zuwendung für Investitionen in die Einrichtung von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige. Der Zuwendungsbescheid wird von der Nds. Landesschulbehörde für den Landkreis ausgefertigt. Der Landkreis reicht die Zuwendung mittels Fördermittelbescheid weiter an die Tagespflegeperson bzw. den Träger. Die Auszahlung der RAT-Fördermittel erfolgt von Seiten der NLSchB nach Prüfung des nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorgelegten Verwendungsnachweises. Der Landkreis tritt demnach mit der Auszahlung dieser Fördergelder in Vorleistung.

Investive Haushaltsmittel sind im Kreishaushalt für diesen Verwendungszweck nicht veranschlagt. Eine Auszahlung führt zur Haushaltsüberschreitung gem. § 117 NKomVG. Demnach ist jeweils im Einvernehmen mit der Kämmerei die Zustimmung des Landrates für außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 7.500 Euro gem. Ziff. 6 der Dienstanweisung über Vollmachten und Abgrenzungen der Geschäfte der lfd. Vewaltung einzuholen. Ab einer Investitionssumme von über 7.500 Euro obliegt die Zuständigkeit dem Kreistag.

Das bedeutet, dass eine Erstattung bereits verauslagter oder zeitnah benötigter Gelder unter Umständen erst nach Genehmigung durch den Kreistag erfolgen kann. Diese zeitliche Verzögerung kann insbesondere den TPP nicht zugemutet werden.

Mit Eingang des Förderantrages bei der NLSchB können die Tagespflegepersonen Betreuungsverhältnisse abschließen, vorausgesetzt sie verfügen über ein gültige (vorläufige) Tagespflegeerlaubnis. Zur Ausübung der Tätigkeit müssen sich die TPP ausstatten (Wickelmöglichkeit, Bettchen, Töpfchen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial pp.) Mit dem Fördermittelbescheid ist in der Regel spätestens 8 Wochen nach Antragseingang zu rechnen. Bis dahin müssen die TPP ohnehin bereits in Vorleistung treten, auch wenn sie noch kein Einkommen aus der Tätigkeit erzielt haben. Oftmals sind bereits für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis Ofenschutzgitter, Zaunbegrenzungen, Poolabdeckungen, Treppenschutzgitter o.ä. Investitionen aus dem Eigenkapital zu leisten.

Der Landkreis hat großes Interesse daran, dass Betreuungsplätze möglichst schnell einrichtet werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gewährleisten zu können. Demnach sollte der Landkreis für eine zügige Erstattung der finanziellen Aufwendungen Sorge tragen.

Zum Beschlussvorschlag 1.):

Der TPP N.P. wurde mit Zuwendungsbescheid vom 18.02.2016 eine Zuwendung über 9.108 Euro bewilligt, der TPP I.S. mit Zuwendungsbescheid vom 21.04.2016 eine Zuwendung über rd. 13.000 Euro.

Beide Tagesmütter haben bereits eine Teilauszahlung beantragt. Für die Auszahlung der Zuwendungsgelder als außerplanmäßige Ausgabe ist die Genehmigung des Kreistages gem. § 65 NLO i.V.m. § 89 (1) NGO und nach Ziff. 6 der Dienstanweisung über Vollmachten und Abgrenzungen der Geschäfte der lfd. Verwaltung im Einvernehmen mit dem Kämmereramt einzuholen.

Zum Beschlussvorschlag 2.):

Für die Sachbearbeitung der RAT-Förderprojekte wäre eine Delegation der Zuständigkeit des Kreistages auf den Landrat für Auszahlungen von außer-/bzw. überplanmäßigen Ausgaben, die zu 100% durch RAT-Fördergelder des Landes und des Bundes gedeckt sind, zweckmäßig und funktional. Um die entsprechende Grundsatzentscheidung wird im Einvernehmen mit dem Landrat und dem FD 20 gebeten.

Aus Sicht der Kämmerin bestehen gegen einen Grundsatzbeschluss des Kreistages, für diese Fälle die Ermächtigung des Landrates aufzustocken, keine Bedenken.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine
